

Satzung der Deutsch-Griechischen Gesellschaft Düsseldorf e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06.02.2018)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Griechische Gesellschaft Düsseldorf e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2

Der Verein „Deutsch-Griechische Gesellschaft Düsseldorf e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Pflege und Förderung kultureller, wissenschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen Menschen in Deutschland und Griechenland im Sinne einer internationalen toleranten Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- kulturelle, wissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftliche Veranstaltungen (Vorträge, Lesungen, Konzerte, Theaterinszenierungen, gemeinsames Feiern traditioneller Feste, Einüben traditioneller Tänze, Besichtigungen, Exkursionen);
- die Vermittlung von Kenntnissen landeskundlicher Aspekte insbesondere Griechenlands (Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik, Geografie);
- Beratung zugewanderter junger Griechen; Hilfe bei der Integration in das deutsche Bildungs- und Ausbildungssystem sowie bei der beruflichen Orientierung; Unterstützung bei der Anerkennung in Griechenland erworbener Abschlüsse;
- Unterstützung von Jugendaustausch-Programmen; Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für deutsche und griechische Jugendliche, z.B. durch Museumsbesuche, Stammtische und Sprachtandem-Projekte;
- Unterstützung von Projekten zur Förderung Jugendlicher mit Behinderung in Griechenland.

Die Umsetzung erfolgt zum Teil in Kooperation mit anderen Institutionen und Vereinen.

§ 3

Die Körperschaft ist überparteilich und gemeinnützig. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Einnahmen können nur für die Deckung erforderlicher Verwaltungskosten und für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwendet werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 6

(1)
Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2)
Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

§ 7

Jede Einzelperson und jede juristische Person hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder haben Stimmrecht mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

§ 8

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 9

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März zu entrichten.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

§ 11

(1)

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.

(2)

Er muss bis zum 30. September für das folgende Geschäftsjahr erklärt werden.

§ 12

(1)

Der Vorstand ist berechtigt, ein ordentliches Mitglied auszuschließen,

1. wenn es länger als ein Jahr trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragsleistung in Rückstand bleibt;

2. wenn es den Interessen der Gesellschaft grob zuwider handelt.

(2)

Der Ausschluss ist schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

(3)

Gegen den Ausschluss ist binnen sechs Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet durch Mehrheitsbeschluss endgültig.

§ 13

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können von dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind – mit ihrem Einverständnis – während der Dauer ihrer Amtszeit der jeweilige Generalkonsul bzw. die Generalkonsulin, der oder die die Hellenische Republik in Düsseldorf vertreten.

III. Mitgliederversammlung

§ 14

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
3. die Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen

4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
6. die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern
7. die Beschlussfassung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

Darüber hinaus obliegt der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt sind.

§ 16

Der Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich oder per E-Mail verlangt wird.

§ 17

(1)
Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

(2)
Der Einladung hat die vollständige Tagesordnung beizuliegen.

(3)
Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen, wenn mehr als drei Mitglieder dagegen Einspruch erheben.

§ 18

(1)
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der versammelten und vertretenen Mitglieder beschlussfähig außer bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2)
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

(3)
Eine Satzungsänderung kann nur mit den Stimmen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4)
Die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, wobei die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von 50% aller Mitglieder beschlussfähig ist. Sollte Beschlussfähigkeit für eine Vereinsaufhebung nicht gegeben sein, kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung nach Ablauf eines Monats einberufen, in der für die Beschlussfähigkeit

die Anwesenheit von 20% aller Mitglieder ausreicht.

(5)
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei allen Abstimmungen unberücksichtigt.

§ 19

Die Mitglieder können ein anderes Mitglied für eine Versammlung mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 20

Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Versammlung hat der/die Schriftführer/Schriftführerin ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

IV. Leitung des Vereins

§ 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern.

§ 22

(1)
Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2)
Wiederwahl ist zulässig.

(3)
Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so wird für den entsprechenden Vorstandsposten ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

(4)
In dem zwischen Ausscheiden des Mitgliedes und Neuwahl liegenden Zeitraum werden die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes von einem anderen Vorstandsmitglied nach Mehrheitsentscheidung aller verbleibenden Vorstandsmitglieder geführt oder der Vorstand ergänzt sich nach eigener Wahl vorläufig.

§ 23

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte

den Vorsitzenden/die Vorsitzende,

den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende,
den Schriftführer/die Schriftführerin,
den stellvertretenden Schriftführer/die stellvertretende Schriftführerin,
den Kassierer/die KassiererIn,
den stellvertretenden Kassierer/die stellvertretende KassiererIn
sowie weitere auf Vorschlag des bisherigen Vorstands zu wählende Mitglieder.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, dass die Wahl eines oder aller Vorstandsmitglieder durch Akklamation erfolgt und auf geheime Wahl verzichtet wird.

§ 24

(1)
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer/die KassiererIn.

(2)
Für die Unterzeichnung von Schriftstücken besteht Einzelvertretungsberechtigung in der Form, dass nur der/die Vorsitzende oder nur der stellvertretende/die stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigt ist.

(3)
Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Geschäfte Bevollmächtigte zu benennen.

§ 25

Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf statt. Beschlüsse des Vorstandes werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 26

(1)
Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2)

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden, in die auch Personen als Berater berufen werden können, die dem Verein nicht als Mitglieder angehören.

V. Schlussbemerkungen

§ 27

(1)

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein der Eltern und Erziehungsberechtigten des griechisch-bilingualen Zweiges des Leibniz-Montessori-Gymnasiums Düsseldorf e.V., Scharnhorststr. 8, 40477 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde mit Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 27. Juni 2017, 19. September 2017 sowie 06. Februar 2018 geändert.

Düsseldorf, den 06. Februar 2018